



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

2. Die Erheblichkeit der Behauptung

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

der Tat nur die Freigelassenen selbst und ihre Nachkommen als Kerntrupp von HECKS »Frilingen« übrig. Trotz der soziologischen Bedeutung, die der Freilassung im Problem der Ständeumschichtung zukommt, dürfte indessen auch sie nicht ausreichen, um einen ganzen Stand darauf zu gründen, wie der tun muß, der eine in altüberlieferter Ständegliederung als breite Volksschicht erwiesene Klasse mit diesen Freigelassenen und ihren Nachkommen identifizieren will<sup>1)</sup>. Die Kritik hat mit Recht festgestellt, daß die verschiedenen Grade der Freilassung die Freigelassenen doch immer in bereits vorhandene Stände emporhoben, entweder in die Halbfreiheit der Liten oder in die Vollfreiheit, wenn letzteres HECK auch nicht wahrhaben will (S. 16<sup>2)</sup>). Mithin mußte der Freilassung von vornherein die standbildende Kraft abgehen, die HECKS Theorie braucht, selbst wenn man ihr in der soziologischen Statistik das Ausmaß einräumen wollte, daß für die Entstehung eines besonderen, in alte Zeit zurückgehenden Standes immer gefordert werden muß. Daran können alle gegenteiligen Versicherungen HECKS (vgl. S. 17 Anm. 15) nichts ändern.«

2. BEYERLE behauptet somit, daß dem Libertinentum die standbildende Kraft von vornherein gefehlt hätte. Es habe überhaupt keine selbständigen Libertinenstände gegeben, sondern der Freigelassene sei nur in einen auf anderer Grundlage beruhenden Stand eingeschoben worden. Diese Behauptung würde, wenn sie richtig wäre, für die Beurteilung meiner Lehre von großer Bedeutung sein. Sie würde eine Analogie beseitigen, auf die ich in allen meinen Ausführungen großes Gewicht lege und sie würde meine Zuverlässigkeit als Forscher auf das Schwerste bloßstellen. Man bedenke ein Forscher hat mehr als 30 Jahre hindurch sich mit dem Libertinenproblem nach den verschiedensten Richtungen beschäftigt (vgl. z. B. meine Ministerialentheorie). Er hat sich immer wieder auf Analogiebildungen berufen, namentlich auf Norwegen. Er hat diesen norwegischen Libertinenständen in seiner ersten Schrift

<sup>1)</sup> Die Hervorhebung rührt von mir her.

<sup>2)</sup> Das ist ein Lesefehler. Ich beschränke nur die Wirkung auf die öffentlich-rechtliche Form, Ständegliederung S. 16 b »aber nur eine besonders qualifizierte, öffentlich-rechtliche Freilassung kann einem Manne unfreier Herkunft die Stellung des Altfreien verleihen«. Diese Ansicht, die der herrschenden Meinung entspricht, halte ich auch aufrecht.

»den Gemeinfreien« fast 50 Seiten gewidmet und nun ist längst festgestellt, daß diese Analogiebildungen überhaupt nicht existiert haben. Wie fahrlässig muß dieser Forscher gearbeitet haben?

3. Der wirkliche Sachverhalt ist aber ein anderer. Der Irrtum liegt nicht auf meiner Seite, wie BEYERLE glaubt, sondern auf der Seite meines Rezensenten. Das Fehlen besonderer Libertinenstände ist nicht, wie BEYERLE<sup>1)</sup> behauptet, von der Kritik mit Recht festgestellt, sondern überhaupt noch von niemandem behauptet worden, BEYERLE ist der erste Rechtshistoriker, der diesen Satz aufgestellt hat und er wird wohl zugleich der letzte bleiben. Denn seine Behauptung widerspricht den denkbar klarsten Quellenzeugnissen. Ich will mich auf zwei Gegenzeugnisse beschränken, auf Tacitus und auf das norwegische Recht.

4. Tacitus kennt bei den Germanen einen ständischen Unterschied zwischen den Altfreien, die er als *ingenui* bezeichnet und den *liberti* oder *libertini*. Vgl. *Germania* C. 25: »*Liberti non multum super servos sunt; raro aliquod momentum in*

<sup>1)</sup> Durch die Unbekanntschaft mit dem Libertinentum erklärt sich wohl auch die Polemik BEYERLES (S. 501 und S. 502 o.) gegen meine Annahme, daß unter den Frilingen Mundlinge waren. Es ist altgermanisches Recht, daß auch der höhere Libertine in der Gewalt des Patrons, in seinem Mundium steht, wenn nichts besonderes bestimmt ist. Die Libertinen sind insofern normalerweise »Mundlinge«. Wenn die Frilinge ein Libertinenstand waren, dann müssen wir erwarten, daß sie mindestens zum Teil in der Gewalt von Patronen stehen. Wenn nun die *Lex Saxonum* in Kap. 64 von einem »*liber in tutela*« redet und nach den Berichten über den Stellingaaufruf die Masse der Frilinge ebenso *domini* hat, wie die Laten, so sind das Nachrichten, die zu jener Erwartung stimmen und deshalb von mir als Anhaltspunkte für die Richtigkeit meiner Auffassung verwertet werden. Daß auch mundfreie Leute sich durch Autotradition in dieses Verhältnis ergeben konnten, ist allgemein wahrscheinlich und wird durch das Hamburger Privileg von 937 sowie die Widukindstelle bestätigt. Diese »Ergebungsleute« bildeten daher einen Teil der Mundlinge. Für sie finden wir die besondere Bezeichnung *Jamundling*. In nicht sächsischen Quellen heißen sie wegen ihrer Angliederung »*colliberti*«. Da nun BEYERLE von dem Mundium des Patrons anscheinend nichts weiß und sich mit meinen Schriften nicht näher beschäftigt hat, so hat er mich dahin mißverstanden, als ob ich mit meinen Mundlingen nur diese Ergebungsleute, die *Jamundlinge*, meine. Daß ich unter die »Mundlinge« die Libertinen einbeziehe, die nicht Mundfreiheit erlangt hatten, das hat BEYERLE übersehen. Auf diesem Mißverständnis baut er seine Polemik an dieser Stelle auf. Es kehrt aber auch sonst wieder.